Woher stammt

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **37 (1961-1962)**

Heft 19

PDF erstellt am: **24.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

stitution, die an die wehrhafte Tradition der alten schweizerischen Orte und Stände anknüpft, die vielfach regelmäßige Übungen für die Jungmannschaft vorsahen. Anfänglich war der Vorunterricht mehr oder weniger mit dem Schulturnen verknüpft; mit dem ersten eidgenössischen Militärgesetz vom 13. 11. 1874 war er sogar obligatorisch erklärt worden. Beides, Schulturnen der männlichen Jugend und Vorunterricht, dienten dem Zweck, den angehenden Soldaten auf den Wehrdienst vorzubereiten. Eine Trennung in eigentliches Schulturnen und Vorunterricht erfolgte erst in den Art. 102ff. des Bundesgesetzes über die Militärorganisation von 1907. Dort wurde der heute noch gültige Grundsatz festgelegt, daß anschließend an den obligatorischen Turnunterricht in der Schule die körperliche Ertüchtigung der schulentlassenen männlichen Jugend bis zum Eintritt in den Wehrdienst vom Bund unterstützt werden solle. Dieser Grundsatz erhält seine besondere Bedeutung dadurch, daß der Jüngling im Alter zwischen 15 und 20 Jahren in einer kritischen Entwicklungsphase steht, in der er einer körperlichen Grundschulung besonders bedarf.

Art. 103 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation bestimmt:

«Der Bund unterstützt Vereine und Bestrebungen, die sich die körperliche Ausbildung und die Vorbildung der Jünglinge für den Wehrdienst nach dem Austritt aus der Schule zur Aufgabe machen. Bei der Aushebung der Wehrpflichtigen findet über deren körperliche Leistungsfähigkeit eine Prüfung statt.

Der Bund erläßt die Vorschriften über den vorbereitenden Turnunterricht. Er veranstaltet Vorunterrichtskurse.»

Auf diesen Gesetzesartikel stützen sich die eidgenössischen Vollzugsvorschriften, insbesondere die bundesrätliche Verordnung über die Förderung von Turnen und Sport vom 7. Januar 1947, die dem turnerisch-sportlichen Vorunterricht zugrunde liegt.

Die Oberleitung des heutigen Vorunterrichts liegt in den Händen der Eidgenössischen Turn- und Sportschule in Magglingen, während die kantonalen Amtsstellen für Vorunterricht ihn in ihrem Gebiet organisieren. Sie sorgen für die nötige Werbung und versehen die Vorunterrichtsorganisationen mit den erforderlichen Unterlagen. Die praktische Durchführung des Vorunterrichts erfolgt durch die Turn- und Sportvereine oder durch unabhängige Gruppen, wie Pfadfinder, Schulen, freie Vereinigungen (etwa der Lehrlinge eines Industrieunternehmens) und ähnliche Organisationen. Dabei wurde eine enge Zusammenarbeit der amtlichen Stellen mit den Turn- und Sportverbänden und gleichzeitig eine der föderalistischen Struktur unseres Landes angemessene Dezentralisation angestrebt; die Verbände sind heute die eigentlichen Träger des Vorunterrichts.

Teilnahmeberechtigt am Vorunterricht sind alle Schweizerjünglinge, die aus der obligatorischen Schulpflicht entlassen, aber noch nicht in die Rekrutenschule eingerückt sind, höchstens aber bis und mit dem Jahr, in welchem sie das 20. Altersjahr vollenden.

Die Vorunterrichtsarbeit umfaßt die körperliche Grundschulung in den sogenannten Grundschulkursen, die 40 Trainingsstunden umfassen. In diesen Kursen werden die natürlichen, dem Bewegungsdrang der Jugend am nächsten liegenden Übungen, Marsch, Lauf, Sprung, Wurf, Klettern, Orientierungslauf und verschiedene Spiele, betrieben. Den Abschluß dieser Kursarbeit bildet die Grundschulprüfung, die folgende Disziplinen umfaßt: Lauf 80 m, Weitsprung, Weitwurf, Klettern, Kugelstoßen. Bestandteil des Programms bilden ferner die Wahlfachkurse Skifahren, Schwimmen, Sommergebirgsdienst, Wandern und Geländedienst, die in Form von Lagern zur Durchführung gelangen und besonders deshalb wertvoll sind, weil sie erlauben, auch charakterliche Eigenschaften wie Gemeinschaftssinn, Kameradschaftlichkeit, Ritterlichkeit, Uneigennützigkeit und gesunde Härte zu wecken und zu pflegen. Auch auf diesen Gebieten hat der junge Mann Gelegenheit, sein Können in besondern Prüfungen zu beweisen.

Der Vorunterricht hat seit dem Krieg eine erfreuliche Entwicklung erfahren; die nachstehenden Zahlen zeigen deutlich das Anwachsen der Beteiligung an dieser freiwilligen Betätigung:

Jahr:	Teilnehmer an:			
	Grundschulkursen:	Grundschulprüfungen:	Wahlfachkursen:	Wahlfachprüfungen:
1945	—	58 267	35 834	6 645
1950	52 269	60 680	15 648	33 602
1955	42 125	63 572	17 080	56 870
1960	51 085	86 349	31 826	97 867
1961	54 089	89 914	34 922	110 523

Dieser Aufschwung der Vorunterrichtsarbeit blieb nicht ohne Einfluß auf die körperliche Leistungsfähigkeit der Stellungspflichtigen anläßlich der Rekrutenaushebung. Nach der Statistik ist der Prozentsatz der mit Ehrenkarten ausgezeichneten Rekruten in ähnlicher Weise angestiegen wie die Teilnehmerzahlen am Vorunterricht, nämlich von 19,5 % im Jahr 1950 auf 36 % im Jahr 1961. Auch die durchschnittliche Notensumme hat in dieser Zeit eine Verbesserung von 6,87 auf 5,94 erfahren.

Woher stammt

«Rädelsführer»?

Die Anführer oder Leiter einer Fahnenflucht, eines militärischen Aufruhrs und einer Plünderung werden im MStGB «Rädelsführer» genannt.

Das Wort soll seinen Ursprung im Bauernkriege (1525) haben: Die Anführer der Bauern ließen anstatt einer Fahne ein Rad – in Form eines Pflugrades – auf einer Stange vor sich her tragen, und im Lager stand vor ihrem Zelte ein solches Rad auf einer Stange aufgerichtet. Daher die Bezeichnung Radelführer, Rädlein[s]führer oder Rädelsführer.

Diese Erklärung ist nicht richtig: die einzelnen Bauernhaufen hatten ganz verschiedenartige Feldzeichen.

Andere führen den Ausdruck auf farbige Räderchen zurück, die von Parteien getragen wurden.

Das Wort läßt sich auch ohne Zuhilfenahme der Geschichte aus dem deutschen Sprachgebrauche erklären. Rad oder Rädchen ist ein Kreis zusammenstehender oder sich zusammenrottender Personen; diese alte Bedeutung von «Rad» finden wir in dem von Amerika übernommenen Ausdruck «Ring» wieder, der Massenansammlung der Zuschauer eines Boxkampfes.

In der Landsknechtssprache bedeutete «das Rädlein führen»: Hauptmann einer Rotte sein. Sollte Rädlein nicht aus «Röttlein» umgebildet sein?

(Aus «Wort und Brauchtum des Soldaten», H. G. Schulz Verlag, Hamburg)

Redaktion - antworten

«Sehr geehrter Herr Redaktor, nach der Rückkehr aus dem WK komme ich endlich dazu, die letzten Nummern des ‚Schweizer Soldat' zu lesen. Ich möchte Ihnen vor allem zur ausgezeichneten Sondernummer über die Panzerwaffe herzlich gratulieren. Mit solchen Nummern wird das Interesse der Soldaten an unserer Armee in hervorragender Weise gefördert.

Ich hoffe, daß Sie es mir nicht als Mekkerei auslegen, wenn ich Sie auf einen kleinen Irrtum aufmerksam mache. In der Rubrik ‚Redaktion antworten' der Nummer 14 haben Sie die Abkürzungen der Handgranaten angegeben. Diese Abkürzungen wurden jedoch ab 1. 1. 62 geändert. Das Reglement 52.2, Abkürzungen und Signaturen, bringt eine Vereinfachung und Vereinheitlichung, indem festgelegt wird (Ziffer 1.1): ‚Abkürzungen, die nur aus mehreren großen Buchstaben bestehen, werden weder mit Zwischen- noch Endpunkten versehen. Nach Abkürzungen, die nur aus einzelnen großgeschriebenen Buchstaben bestehen, sind nur in solchen Fällen Punkte gesetzt, wo der Buchstabe allein mehrfache Bedeutung hat.' Im Verzeichnis der Abkürzungen sind sodann folgende Angaben gegeben (Seite 22/23) **Defensiv-Handgranate DHG, Handgranate HG, Offensiv-Handgranate OHG.»** Major R. U. in Z.

Höflichen Dank für Ihre freundlichen Worte und für Ihre Korrektur.

DU hast das Wort

Soll meine Tochter FHD werden?

Sehr geehrter Wm. Z.,

Es freut mich ganz besonders, daß Sie einer FHD Gelegenheit geben, sich über ihren Dienst auszusprechen, anstatt «unbegründetem Geschwätz» zu glauben.

Mein «Ja» zum FHD kommt nicht aus einer oberflächlichen Begeisterung. Auch ich habe das Für und Wider geprüft,